

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

25. Jahrgang

Nr. 14

10.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2020 stattfindenden Wahlen der Vertretung der Stadt Erkrath sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters2

Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath..... 10

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See 13

Tagesordnung der 46. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 18.06.2020, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath 14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die im Jahr 2020 stattfindenden Wahlen der Vertretung der Stadt Erkrath sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GV. NW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken, aus den Reservelisten und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Erkrath auf. Dabei weise ich darauf hin, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Erkrath ausgegeben werden. Die Vordrucke können im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Altbau, Zimmer 001 bis 003, 40699 Erkrath, während der Dienststunden (montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr, zudem montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr) kostenlos entgegengenommen werden. Auch können die Vordrucke in elektronischer Form im Format PDF übermittelt werden, so dass diese maschinell ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO und der §§ 6 bis 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW 2020 S.379) weise ich hin.

Insbesondere ist zu beachten:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern, ohne Reserveliste) eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt wurde. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt

für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleitung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können ein Kennwort angeben;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmenden nach § 13 Absätze 1, 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin ihre oder ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für den Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz

aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Die Abgabe ist auch als Datei im PDF-Format möglich, so dass die Formblätter auch maschinell ausgefüllt und ausgedruckt werden können. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben den Unterschriften sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für alle Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechtes beantragt muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unter-

zeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und eine Reserve-
liste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die
Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Auf-
stellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder
Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorhergeleistete Unter-
schriften sind ungültig.

2.2 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen
Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass sie oder er
der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem
Wahlbezirk des Wahlgebietes die Zustimmung zur Benennung als Bewer-
berin oder Bewerber gegeben hat. Die Erklärung kann auch auf dem
Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben
werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum
Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gülti-
gen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur
KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem
Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung
der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergrup-
pe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, im Falle eines Ei-
nspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wie-
derholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebe-
nen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit
eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt
einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Nieder-
schrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Ver-
sicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO ab-
gegeben werden.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Beschein-
igungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag
von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmende nach § 13 Abs. 1 oder 6 des
KWahlG bewerben eine Bescheinigung über ihr Dienst- und Beschäfti-
ungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchstaben b oder d
KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behe-

bung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder der Wählergruppe unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, welche die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmenden nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Anstellungskörperschaft oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

3.3 Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin oder des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin bzw. der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der hier unter Ziffer 1.3 geführten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten, per-

sönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG). Die erforderliche Anzahl beträgt für die Stadt Erkrath 22 Wahlberechtigte.

- 3.5 In den Fällen nach Ziff. 3.4 dieser Bekanntmachung sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. 2.1 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünf Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Für Erkrath sind dies entsprechend 210 Wahlberechtigte (Stand: 11.02.2020). Dies gilt nicht, wenn damit der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
- 4.2 Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister bzw. zur Landrätin oder zum Landrat in mehreren Gemeinden oder Kreisen kandidieren.
- 4.3 Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere Bewerberin und keinen anderen Bewerber wählen als den gemeinsam zur Wahl vorgeschlagenen.
- 4.4 Gemäß § 75b Abs. 2 S. 1 KWahlO soll der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (bei mehreren Wohnungen die Anschrift der Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46d Abs. 1 S. 2 KWahlG bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschriften von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson hervorgehen.

- c. § 26 Abs. 3 KWahlO gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.
- d. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO gilt unter der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO abzugeben ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf zu versichern hat, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder zur Landrätin bzw. zum Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13b zur KWahlO zu verwenden. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO abgegeben werden.
- e. Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 46d Abs. 3 KWahlG) gilt § 75b Abs. 2 bis 4 KWahlO entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger

unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c zur KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG erfüllt.

5. Einreichungsfrist und Wahlbezirke

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Erkrath sind gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Erkrath einzureichen (Ausschlussfrist). Als Wahltermin ist Sonntag, der 13.09.2020 bekannt gemacht, demzufolge ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis Montag, dem 27.07.2020, 18.00 Uhr, möglich. Es wird darum gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um eventuell bestehende Mängel, welche die Gültigkeit von Wahlvorschlägen berühren, rechtzeitig beheben zu können.

Das Wahlgebiet ist in zwanzig Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 03 / 2020 der Stadt Erkrath vom 14. Februar 2020. Sie kann auch im Wahlamt der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus-Altbau, Zimmer 001 bis 003, eingesehen werden.

Erkrath, den 03.06.2020

gez. Schwab-Bachmann
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019, in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates in der derzeit geltenden Fassung, findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath am Tage der Kommunalwahlen und somit am

Sonntag, den 13.09.2020, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Gemäß § 11 der Wahlordnung der Stadt Erkrath für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates einzureichen.

Beachten Sie, dass die Wahlvorschläge gemäß §6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bis zum 48. Tag vor der Wahl, demzufolge bis

Donnerstag, den 27.07.2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Verwaltungsgebäude Bahnstraße 16, 40699 Erkrath einzureichen sind. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig beheben zu können.

Verbindliche amtliche Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind unter folgender Anschrift zu erhalten: Stadt Erkrath, Wahlleiter Integrationsratswahl, Postfach 11 54, 40671 Erkrath.

Außerdem werden die Vordrucke im Fachbereich Soziales, Klinkerweg 7, Zimmer 006 nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 0211-24075026 oder E-Mail: integration@erkrath.de) ausgegeben.

Die Vordrucke stehen Ihnen ebenfalls auf der städtischen Internetseite unter www.erkrath.de/wahlen zum Download bereit.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Erkrath. Der Kommunalwahl entsprechend, wird das Wahlgebiet in 20 Wahlbezirke unterteilt (Amtsblatt Nr. 03/2020 der Stadt Erkrath).

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW, wer

- nicht Deutscher/Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

- die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW alle unter Punkt 2 genannten Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Erkrath, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Erkrath sind nach den Bestimmungen des § 15 KWahlG NRW einzureichen.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Erkrath benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin tritt, falls ein(e) solche(r) nicht benannt ist bzw. diese(r) auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein(e) Stellvertreter/Stellvertreterin benannt werden, welche(r) den/die Bewerber/Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Der Wahlausschuss entscheidet in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den vorgenannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums wird jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/Bewerberinnen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Wahltages sowie der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erkrath im Amtsblatt Nr. 13, Seite 2 der Stadt Erkrath vom 28.05.2020 wird aufgehoben.

Erkrath, den 03.06.2020

gez. Schwab-Bachmann
Wahlleiter

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See

am Mittwoch, 24. Juni 2020, um 15:00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf
unter den Bedingungen der Coronaschutzverordnung mit maximal 15 Personen

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift ö vom 19.11.2019
4. Jahresabschluss 2019 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
5. Entlastung der Verbandsvorsteherin
6. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2020
7. Verkehrswende – Busanbindung und Umsteigerparkplatz am Unterbacher See – mündlicher Vortrag Herr Felix Kreuzer, Amt für Verkehrsmanagement (Stadt Düsseldorf)-
8. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 19.11.2019
3. Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 10.06.2020

gez. Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tagesordnung der 46. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 18.06.2020, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath

Bitte beachten Sie:

Bitte begeben Sie sich direkt zu Ihren Plätzen und halten Sie ausreichend Abstand zu anderen Personen (mind. 1,5 m).

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 45. Sitzung des Rates am 28.04.2020 - öffentlicher Teil -
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzungsangelegenheiten

- 5.1 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Erkrath
Vorlagennr. 65/2020, Vorlagennr. 65/2020 1. Ergänzung
6. Zahlung von Sitzungsgeldern für Online-Fraktionssitzungen
Vorlagennr. 113/2020
7. Digitale Ratsarbeit: Einführung der mobilen Gremienarbeit
Vorlagennr. 104/2020
8. Festlegung der Wertgrenze zur vorherigen Zustimmung des Rates bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen
Vorlagennr. 125/2020
9. Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Erbbaurecht auf der Neanderhöhe"
Vorlagennr. 134/2020
10. Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen"
Förderantrag "Heimat-Preis" 2020
Vorlagennr. 101/2020
11. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland
Vorlagennr. 41/2020
12. Corona-Pandemie – Ausgleich für den Ausfall von Angeboten in der Kindertagesbetreuung (Kita, Kindertagespflege) und Offenen Ganztagschule
Vorlagennr. 141/2020
13. Bebauungsplan Nr. E 20 2. Änderung -Pose Marré-
Abwägung der Bedenken und Anregungen
Satzungsbeschluss
Vorlagennr. 87/2020
14. Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung mit Wirkung zum 1.11.2020
Vorlagennr. 142/2020
15. Ausschussumbesetzungen
- 15.1 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes der SPD-Fraktion im Wahlausschuss
Vorlagennr. 136/2020
- 15.2 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung eines beratenden Mitgliedes der evangelischen Kirche im Ausschuss für Schule und Sport
Vorlagennr. 137/2020

16. Fraktionsanträge
 - 16.1 Stärkung des Unterrichts auf Distanz
Antrag der BmU-Fraktion vom 05.05.2020
Vorlagennr. 117/2020
 - 16.2 Unterstützung für Erkrather Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie;
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2020
Vorlagennr. 128/2020
 - 16.3 Resolution der Stadt Erkrath für die finanzielle Entlastung der Kommunen in der Pandemiekrise;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.05.2020
Vorlagennr. 127/2020

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

17. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 45. Sitzung des Rates am 28.04.2020 - nichtöffentlicher Teil -
18. Berichte der Verwaltung
19. Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan Nr. E 20 2. Änderung - Pose Marré -
Vorlagennr. 40/2020 2. Ergänzung
20. Anfragen

gez. Christoph Schultz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellennangabe gestattet.